



Die Feier der Gottesdienste während der Corona-Pandemie. Zusammenfassung der momentan geltenden Maßnahmen.

Stand: 01.09.2020

Die Maßnahmen gelten für die Eucharistiefeier und für die Feier der anderen Sakramente, die Begräbnisfeier und andere Sakramentalien, die öffentliche Feier der Tagzeitenliturgie, die Wort-Gottes-Feier, Andachten und für alle anderen Formen des gemeinsamen gottesdienstlichen Feierns.

Folgende Amtliche Mitteilungen wurden für diese Zusammenfassung berücksichtigt:

- (1) Amtliche Mitteilungen der Diözese vom 05.03.2020
- (2) Amtliche Mitteilungen der Diözese vom 30.04.2020
- (3) Amtliche Mitteilungen der Diözese vom 07.05.2020
- (4) Ergänzende Hinweise des Generalvikars vom 12.05.2020
- (5) Amtliche Mitteilungen der Diözese vom 12.06.2020
- (6) Amtliche Mitteilungen der Diözese vom 26.06.2020
- (7) Mitteilung des Innenministeriums zu Vereinbarungen mit der Ital. Bischofskonferenz vom 10.08.2020

Die Zusammenfassung dient dem systematischen Überblick. Vorrangig rechtliche Relevanz haben jedoch die einzelnen Maßnahmen selber in Wortlaut und Kontext. Erklärende Hinweise sind in der Zusammenfassung *kursiv* gehalten.

Zusammenfassung

„Der gesetzliche Vertreter, d.h. in den meisten Fällen der Pfarrer“ (2) ist für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

1. Zugang zu den Kirchen, um an Gottesdiensten teilzunehmen

Betreten und Verlassen der Kirche

Die Gläubigen sollen vor einem Gottesdienst „die Kirche einzeln betreten und dabei jede Ansammlung von Menschen vermeiden, sei es in der Kirche selbst wie auch in anliegenden Räumen wie etwa der Sakristei. [...] Beim Eintreten in die Kirche sollen die Gläubigen voneinander einen Abstand von 1,5 Metern halten. Es kann überlegt werden, einige Kirchentüren nur als Eingang, andere nur als Ausgang zu definieren. Auf jeden Fall sollen vor und nach dem Gottesdienst die Kirchentüren offen sein, damit die Gläubigen den Kirchenraum zügig betreten sowie verlassen können und nicht die Türklinke berühren



müssen. Alle, die eine Kirche betreten, um an einem Gottesdienst teilzunehmen, müssen einen Schutz tragen, der Mund und Nase bedeckt. Menschen, die Grippesymptome, eine Körpertemperatur von mehr als 37,5° C haben oder in den Tagen zuvor mit Personen in Kontakt waren, die auf Sars-CoV-2 positiv getestet wurden, dürfen den Kirchenraum nicht betreten. Wenn möglich soll dafür Sorge getragen werden, dass Menschen mit Behinderung die Kirche betreten und an einem geeigneten Ort an Gottesdiensten teilnehmen können. An den Kircheneingängen soll den Gläubigen Desinfiziermittel zur Verfügung stehen“ (3). In der Sakristei „gelten dieselben Vorschriften wie für den Kirchenraum selbst“ (4).

Sicherheitsabstand zwischen Sitzplätzen, Personenhöchstzahl im Kirchenraum

„Die Anzahl der Gläubigen, die an den Gottesdiensten teilnehmen können, ist begrenzt, damit auf jeden Fall gewährleistet ist, dass zwischen den Gläubigen nach allen Seiten hin mindestens ein Meter Sicherheitsabstand besteht.“ (3). Es war „Aufgabe des gesetzlichen Vertreters der Pfarrei“ aufgrund dieser Bedingung „festzulegen, wie viele Gläubige in der Kirche Platz haben, damit der genannte Sicherheitsabstand eingehalten wird“ (3). Diese Personenhöchstzahl ist weiterhin gültig. Während der Gottesdienste sind folgende Personengruppen untereinander nicht zur der Einhaltung des Sicherheitsabstandes verpflichtet: Personen aus demselben Haushalt; zusammenlebende oder verheiratete Personen; Verwandte, die sich regelmäßig frequentieren; Personen, die nicht verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, aber stabil dieselben Räumlichkeiten teilen und/oder ein gemeinschaftliches Leben pflegen (vgl. 7). Diese Personen müssen jedoch „einzeln gezählt werden und es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass die festgelegte Höchstzahl von Personen, die das Gotteshaus betreten dürfen, nicht überschritten wird.“ (4)

Ordnungsdienst

„An jedem Eingang zur Kirche muss eine Person stehen, welche den Zugang der Gläubigen regelt. Diese Personen müssen einen Mundschutz tragen, Einweghandschuhe und ein Zeichen, das sie als Zuständige für den Ordnungsdienst ausweist. Diese Personen haben dafür zu sorgen, dass beim Eintritt in die Kirche die Vorschriften eingehalten werden und dass nicht mehr Gläubige das Gotteshaus betreten, als vorgesehen.“ (3) „Für den Ordnungsdienst sollen Freiwillige gesucht werden, die bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Vielleicht können Vereine oder Verbände im Dorf dafür gewonnen werden. Es wird in vielen Pfarreien so sein, dass mehr Gläubige kommen werden, als tatsächlich in der Kirche Platz finden werden. Trotzdem darf die Höchstzahl nicht überschritten werden.“ (4) Die Gläubigen, die bei einem Gottesdienst im Kirchenraum „nicht Platz finden, können vor der Kirche den Gottesdienst mitfeiern, sofern über Lautsprecher der Gottesdienst übertragen werden kann.“ (4) Auf keinen Fall sollen bestimmte Zielgruppen grundsätzlich von der Mitfeier in der Kirche ausgeschlossen werden, auch nicht wenn sie zu Risikogruppen gehören.“ (4) *Ausgeschlossen sind nur jene, die bereits erwähnt wurden (siehe oben: Betreten und Verlassen der Kirche)*



2. Desinfizierung der Kirchen

„Die Gotteshäuser, die Sakristeien eingeschlossen, müssen nach jedem Gottesdienst desinfiziert werden. Dabei sind die Oberflächen mit geeigneten Mitteln zu reinigen. Ebenso soll der Kirchenraum gut gelüftet werden. Die Gefäße, Gläschen und alle anderen Geräte sowie die Mikrofone, die beim Gottesdienst verwendet wurden, sind nach jedem Gottesdienst zu desinfizieren. Die Weihwasserbecken werden weiterhin nicht aufgefüllt.“ (3)
„Es ist davon abzuraten, dass in der Kirche Gebets- und Gesangbücher oder andere Zeitschriften aufliegen.“ (3), so kann „eine aufwändige Desinfizierung nach jedem Gottesdienst vermieden werden.“ (4)

3. Hinweise für die Feier der Gottesdienste

Mund- und Nasenschutz während der Feier

Die Gläubigen müssen immer, „auch beim gemeinsamen Beten und Singen, einen Schutz, der Mund und Nase bedeckt, tragen.“ (4)

Liturgische Dienste

„Um alle Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, soll die Anzahl der Konzelebranten und liturgischen Dienste auf ein Minimum reduziert werden. Alle sollen den vorgesehenen Sicherheitsabstand voneinander halten.“ (3) „Die wichtigsten liturgischen Dienste wie Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer, Ministrantinnen und Ministranten, Kantorinnen und Kantoren, Organistinnen und Organisten u.a.m. sollen eingesetzt werden, wobei darauf zu achten ist, dass sich im Altarraum nicht zu viele Personen aufhalten. Alle liturgischen Dienste, die nicht gerade einen Text vortragen oder vorsingen müssen, tragen wie die anderen Gläubigen auch einen Schutz, der Mund und Nase bedeckt.“ (4)

Kirchenmusik

„An den Gottesdiensten dürfen Organistinnen und Organisten mitwirken“ (3), aber auch Chöre und Kantortengruppen unter der Bedingung, dass die einzelnen Sängerinnen und Sänger einen stabilen Sicherheitsabstand von seitlich mindestens 1 Meter, zwischen den Reihen und zu anderen anwesenden Personen von mindestens 2 Meter einhalten (vgl. 7). Für die Chortätigkeiten außerhalb des Kirchenraums und für Instrumentalmusik gelten die eigenen Bestimmungen des Landes Südtirol: die Anlage A des Landesgesetzes 4/2020, II. G, aktualisiert am 13.08.2020, und die Verordnung des Landeshauptmanns Nr. 31 vom 17.06.2020, Abs. 5. Der Verband der Kirchenmusik Südtirol (www.kirchenmusik.it) hat zum Musizieren und Singen eine Zusammenfassung erstellt und gibt weiterführende Empfehlungen.



Liturgische Handlungen

„Bei Salbungen, wie sie bei der Tauffeier und der Feier der Krankensalbung vorgesehen sind, muss der Spender des Sakramentes Einweghandschuhe tragen.“ (3)

Für die Kommunionfeier in der Hl. Messe gilt: „Nachdem der Priester selber die Kommunion empfangen hat, soll er seine Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren und teilt dann die hl. Kommunion – ohne Einweghandschuhe anziehen zu müssen – aus. Es wird eigens betont, dass die Kommunion nur auf die Hand gereicht werden darf und zwar so, dass die Hand nicht berührt wird. Dasselbe gilt auch für Kommunionhelferinnen und -helfer.“ (6) Alle Dienste „sollen beim Kommunionausteilen einen Mundschutz tragen“ und „zu den Gläubigen den größtmöglichen Abstand halten“ (3). „Die Gläubigen sollen beim Kommunionempfang“ den Sicherheitsabstand von 1,5 Meter „einhalten“ (3). „Auf die Kelchkommunion für die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu verzichten.“ (1) „Die Kollekte soll nicht während des Gottesdienstes eingesammelt werden. Dafür sollen an den Kircheneingängen oder anderen geeigneten Orten Behälter aufgestellt werden.“ (3) „Die Gläubigen sollen beim Friedensgruß jeden Körperkontakt vermeiden.“ (3)

Zeichenhandlungen, an denen die Gläubigen sich aktiv beteiligen (z.B. bei einer Lichtfeier oder einem Taufgedächtnis), insofern sie mit Bewegung im Kirchenraum bzw. Berühren von Gegenständen (z. B. Kerzen, Kreuze, Wasser,...) durch mehrere Personen verbunden sind, sollen vermieden werden.

„Das Sakrament der Versöhnung soll an einem Ort gefeiert werden, der groß genug ist, damit eine gute Luftzirkulation herrscht. Bei der Feier selbst soll einerseits der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden wie auch für die nötige Diskretion gesorgt werden. Sowohl der Priester wie auch die Personen, die beichtet, müssen einen Mundschutz tragen.“ (3)

„Allein der Zelebrant verwendet bei der Begräbnisfeier für einen Verstorbenen Weihwasser, alle anderen machen ein Kreuzzeichen und verneigen sich vor dem Toten. [...] Das Reichen der Hand beim Beileidwünschen soll vermieden werden.“ (2)

Die Beileidsbekundung im gebührenden Abstand kann mit einer Geste (Zunicken, Hand aufs Herz,...) verbunden werden.

4. Entsprechende Information an die Gläubigen

„Im Eingangsbereich jeder Kirche müssen die für die Gläubigen wichtigsten Informationen angeschlagen werden [siehe Vorlage auf der Homepage der Diözese www.bz-bx.net unter: „Richtlinien für die Kirche“]. Auf jeden Fall müssen diese Folgendes enthalten:

- Angabe der Höchstzahl von Gläubigen, die zu Gottesdiensten kommen dürfen (diese hängt von der Größe der Kirche ab und muss vom gesetzlichen Vertreter bestimmt werden);
- Verbot, die Kirche zu betreten für Personen, die Grippesymptome, eine Körpertemperatur von mehr als 37,5° C haben oder in den Tagen zuvor mit Personen in Kontakt waren, die auf Sars-CoV-2 positiv getestet wurden;



- die Pflicht, den vorgesehenen Sicherheitsabstand einzuhalten, die Hygienevorschriften (sich die Hände waschen) zu beachten sowie einen Schutz zu tragen, der Mund und Nase bedeckt.“ (3)

„Es ist wichtig, dass die Gläubigen über die Vorsichtsmaßnahmen gut informiert werden. Dies muss durch den Aushang in der Kirche passieren [...], kann aber auch zusätzlich über das Pfarrblatt oder durch eine Ansage vor Beginn des Gottesdienstes geschehen.“ (4)

5. Gottesdienste an einem Ort im Freien und Prozessionen

Gottesdienste können auch an einem Ort „im Freien gefeiert werden“ (3) bzw. ins Freie übertragen werden, „ebenso können Prozessionen stattfinden“ (5), „wobei darauf zu achten ist, dass dies in würdiger Weise geschieht“ (3). Besonders zu achten ist, dass im Freien von den Gläubigen alle Vorsichtsmaßnahmen wie im Kirchenraum eingehalten werden, insbesondere der Sicherheitsabstand „von einem Meter, das Tragen des Mund- und Nasenschutzes, die Hygienevorschriften für die Hände“ (5).

Deshalb sollen auch im Freien Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

6. Sonntagspflicht, Hauskirche und Übertragung von Gottesdiensten

„Wer aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht am Gottesdienst teilnehmen kann, ist von der Sonntagspflicht befreit.“ (3)

Bei Personen, die sich um ihre Gesundheit sorgen, steht das Gebot des Selbstschutzes über der Sonntagspflicht. In allen Fällen, in denen die Mitfeier in der Kirche am Sonntag nicht erfolgt, sind Gläubige dazu eingeladen, zuhause durch das persönliche oder gemeinsame Gebet oder durch innere Teilnahme bei einer Gottesdienstübertragung (Radio, TV) den Sonntag zu heiligen.

Zusammenfassung:

Stefan Huber, Liturgiereferent

